

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 446



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

64. Jahrgang

14. Dezember 2021

### Inhalt

#### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

##### VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2021/2201 des Rates vom 13. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1770 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali** ..... 1
  
- ★ **Verordnung (EU) 2021/2202 der Kommission vom 9. Dezember 2021 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Acequinocyl, *Bacillus subtilis* Stamm IAB/BS03, Emamectin, Flutolanil und Imazamox in oder auf bestimmten Erzeugnissen <sup>(1)</sup>** ..... 8
  
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2021/2203 der Kommission vom 10. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak** ..... 32
  
- ★ **Verordnung (EU) 2021/2204 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe <sup>(1)</sup>** ..... 34
  
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2021/2205 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 847/2006 hinsichtlich der Menge bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Fische mit Ursprung in Thailand, die im Rahmen des Zollkontingents 09.0706 eingeführt werden dürfen** ..... 38

##### BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2021/2206 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Jamaikas zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen** ..... 40

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Beschluss (EU) 2021/2207 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Boliviens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen .....	42
★ Beschluss (GASP) 2021/2208 des Rates vom 13. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/1775 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali .....	44

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EU) 2021/2201 DES RATES

vom 13. Dezember 2021

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1770 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates vom 28. September 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali <sup>(1)</sup>,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates <sup>(2)</sup> wird der Beschluss (GASP) 2017/1775 wirksam, der das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen vorsieht, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (im Folgenden „Sicherheitsrat“) oder von dem zuständigen Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen als für Handlungen oder politische Maßnahmen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität in Mali bedrohen, verantwortlich oder daran mitschuldig oder direkt oder indirekt beteiligt benannt wurden.
- (2) Mit dem Beschluss (GASP) 2021/2208 des Rates <sup>(3)</sup> werden Kriterien für die Aufnahme in die eigenständige Liste der Union festgelegt.
- (3) Zur Umsetzung des Beschlusses (GASP) 2021/2208 ist daher eine Regelung auf Unionsebene erforderlich, insbesondere um seine einheitliche Anwendung durch die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (4) Die Verordnung (EU) 2017/1770 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EU) 2017/1770 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

<sup>(1)</sup> ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 23.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates vom 28. September 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali (ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 1).

<sup>(3)</sup> Beschluss (GASP) 2021/2208 des Rates vom 13. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/1775 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali (siehe Seite 44 dieses Amtsblatts).

„Artikel 2

(1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in Anhang I oder Anhang Ia aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder direkt oder indirekt kontrolliert werden, werden eingefroren.

(2) Den in Anhang I oder Anhang Ia aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.“

2. Folgende Artikel werden nach Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2a

(1) Anhang I enthält die natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen, die nach Angaben des Sicherheitsrats oder des Sanktionsausschusses:

- a) an Feindseligkeiten beteiligt sind, die gegen das Abkommen für Frieden und Aussöhnung in Mali (im Folgenden „Abkommen“) verstoßen;
- b) Maßnahmen ergreifen, die die Durchführung des Abkommens behindern, durch langwierige Verzögerungen behindern oder gefährden;
- c) für die unter Buchstabe a oder b genannten Personen und Einrichtungen, in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln oder diese anderweitig unterstützen oder finanzieren, unter anderem durch Erträge aus der organisierten Kriminalität, darunter aus der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und ihren Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Verkehr mit solchen Stoffen aus und über Mali, dem Menschenhandel, der Schleusung von Migranten, dem Waffenschmuggel und dem unerlaubten Waffenhandel sowie dem illegalen Handel mit Kulturgut;
- d) beteiligt sind an der Planung, Steuerung, Förderung oder Durchführung von Angriffen auf:
  - i) die verschiedenen in dem Abkommen genannten Einrichtungen, einschließlich lokaler, regionaler und staatlicher Institutionen, gemeinsamer Patrouillen und der malischen Sicherheits- und Verteidigungskräfte,
  - ii) Friedenssicherungskräfte der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) und anderes Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, einschließlich Mitgliedern der Sachverständigengruppe,
  - iii) die internationalen Sicherheitspräsenzen, einschließlich der Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel (FC-G5S), der Missionen der Europäischen Union und der französischen Truppen;
- e) die Bereitstellung humanitärer Hilfe für Mali oder den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter in Mali behindern;
- f) an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in Mali beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen bzw. das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsübertretungen oder -verletzungen darstellen, namentlich gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, insbesondere Frauen oder Kinder, durch die Begehung von Gewalthandlungen (darunter Tötung, Verstümmelung, Folter oder Vergewaltigung oder andere sexuelle Gewalt), Entführungen, Verschwindenlassen, Vertreibung oder Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, religiöse Stätten oder Orte, an denen Zivilpersonen Zuflucht suchen;
- g) Kinder durch bewaffnete Gruppen oder bewaffnete Kräfte unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Mali einsetzen oder einziehen lassen oder
- h) einer gelisteten Person unter Verstoß gegen das Reiseverbot wissentlich die Reise erleichtern.

(2) Anhang I enthält die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen, Einrichtungen und Organisationen in die Liste.

(3) Anhang I enthält, soweit verfügbar, auch Angaben, die zur Identifizierung der betreffenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen erforderlich sind. Bei natürlichen Personen können diese Angaben Namen einschließlich Aliasnamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Reisepass- und Personalausweisnummern, Geschlecht, Anschrift, soweit bekannt, sowie Funktion oder Beruf umfassen. Bei juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen können diese Angaben Namen, Ort und Datum der Registrierung, Registriernummer und Geschäftssitz umfassen.

*Artikel 2b*

(1) In Anhang Ia sind die natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen aufgeführt, die vom Rat aus einem der folgenden Gründe benannt wurden:

- a) Sie sind für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Malis bedrohen, wie die in Artikel 2a Absatz 1 genannten Handlungen oder Politiken, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich, daran mitbeteiligt oder haben diese vorgenommen, oder
- b) sie behindern oder untergraben den erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangs in Mali, einschließlich durch Behinderung oder Untergrabung der Durchführung von Wahlen oder der Machtübergabe an gewählte Organe, oder
- c) sie sind mit den unter den Buchstaben a oder b genannten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen verbunden.

(2) Anhang Ia enthält auch die Gründe für die Aufnahme der dort gelisteten Personen und Einrichtungen.

(3) Anhang Ia enthält, soweit verfügbar, auch Angaben, die zur Identifizierung der betreffenden Personen oder Einrichtungen erforderlich sind. Bei natürlichen Personen können diese Angaben Namen einschließlich Aliasnamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Reisepass- und Personalausweisnummern, Geschlecht, Anschrift, soweit bekannt, sowie Funktion oder Beruf umfassen. Bei Einrichtungen können diese Informationen Namen, Ort und Datum der Registrierung, Registriernummer und Geschäftssitz umfassen.“

3. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) für die Befriedigung der Grundbedürfnisse der in Anhang I oder Anhang Ia aufgeführten natürlichen Personen und der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen solcher natürlichen Personen, unter anderem für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, erforderlich sind;“

4. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) ausschließlich der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen; und“

5. Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„in dem Falle, dass die Genehmigung eine in Anhang I aufgeführte Person, Einrichtung oder Organisation betrifft, und wenn die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats dem Sanktionsausschuss diese Feststellung und ihre Absicht, die Genehmigung zu erteilen, mitgeteilt hat und der Sanktionsausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat.“

6. In Artikel 3 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Artikel 2 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt dass:

- a) wenn die Genehmigung eine in Anhang I aufgeführte natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation betrifft, die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats diese Feststellung dem Sanktionsausschuss notifiziert hat, und dieser sie gebilligt hat, und
- b) wenn die Genehmigung eine in Anhang Ia aufgeführte natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation betrifft, der betreffende Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mindestens zwei Wochen vor Erteilung der Genehmigung mitgeteilt hat, aus welchen Gründen er der Auffassung ist, dass eine spezifische Genehmigung erteilt werden sollte.

(3) Abweichend von Artikel 2 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf eine in Anhang I aufgeführte natürliche oder juristische Person, Einrichtung und Organisation die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, sofern der Sanktionsausschuss im Einzelfall festgestellt hat, dass eine solche Ausnahme die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Mali und der Stabilität in der Region fördern würde.

(4) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach der Genehmigung.“

7. Folgende Artikel werden nach Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Abweichend von Artikel 2 können die zuständigen Behörden in Bezug auf eine in Anhang Ia aufgeführte Person, Einrichtung oder Organisation die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter den ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Zurverfügungstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für humanitäre Zwecke wie die Durchführung oder Erleichterung von Hilfeleistungen, einschließlich medizinischer Versorgung, Nahrungsmittellieferungen oder des Transports humanitärer Helfer und damit verbundener Hilfe oder für Evakuierungen aus Mali erforderlich ist.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach Absatz 1 erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

Artikel 3b

(1) Abweichend von Artikel 2 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf eine in Anhang Ia aufgeführte Person, Einrichtung oder Organisation die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter den ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen auf Konten oder von Konten einer diplomatischen Vertretung oder Konsularstelle oder einer internationalen Organisation überwiesen werden sollen, die Immunität nach dem Völkerrecht genießt, sofern diese Zahlungen für amtliche Zwecke dieser diplomatischen Vertretung oder Konsularstelle oder internationalen Organisation bestimmt sind.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach Absatz 1 erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.“

8. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 2 können die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen für die in Anhang I oder Anhang Ia aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen für die in Anhang I oder Anhang Ia aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen genehmigen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen sind Gegenstand:

- i) was die in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen betrifft: einer gerichtlichen, behördlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidung, die vor dem Datum ergangen ist, an dem die in Artikel 2a genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Anhang I aufgenommen wurden, oder sie sind Gegenstand eines Pfandrechts, das vor diesem Datum von einem Gericht, einer Verwaltungsstelle oder einem Schiedsgericht festgestellt wurde;
- ii) was die in Anhang Ia aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen betrifft: einer schiedsgerichtlichen Entscheidung, die vor dem Datum ergangen ist, an dem die in Artikel 2b genannten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen in Anhang Ia aufgenommen wurden, oder einer vor oder nach diesem Datum in der Union ergangenen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder einer vor oder nach diesem Datum in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung;

b) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen werden im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über die Rechte des Gläubigers ausschließlich für die Erfüllung der Forderungen verwendet, die durch eine Entscheidung nach Buchstabe a gesichert sind oder deren Bestand in einer solchen Entscheidung bestätigt worden ist;

c) die Entscheidung oder das Pfandrecht kommt nicht einer in Anhang I oder Anhang Ia aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder Organisation zugute;

d) die Anerkennung der Entscheidung oder des Pfandrechts steht nicht im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats und

e) im Falle einer in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder Organisation hat der Mitgliedstaat die Entscheidung oder das Pfandrecht dem Sanktionsausschuss mitgeteilt.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach Absatz 1 erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.“

9. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Schuldet eine in Anhang I oder Anhang Ia aufgeführte natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation Zahlungen aufgrund eines Vertrags, einer Vereinbarung oder einer Verpflichtung, die von der betreffenden natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder Organisation vor dem Tag eingegangen wurde bzw. für diese entstanden ist, an dem diese natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation in Anhang I oder Anhang Ia aufgenommen wurde, so können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 2 Absatz 1 die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, wenn die betreffende zuständige Behörde festgestellt hat, dass

- a) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen von einer von einer in Anhang I oder Anhang Ia aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder Organisation für eine Zahlung verwendet werden sollen, und
- b) die Zahlung nicht gegen Artikel 2 Absatz 2 verstößt.

(2) Im Falle einer in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder Organisation teilt der betreffende Mitgliedstaat dem Sanktionsausschuss zehn Arbeitstage im Voraus die Absicht mit, die Genehmigung zu erteilen.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach Absatz 1 erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.“

10. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Artikel 2 Absatz 2 gilt nicht für eine auf eingefrorene Konten erfolgte Gutschrift von

- a) Zinsen und sonstigen Erträgen dieser Konten oder
- b) Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum, an dem die in Artikel 2 genannte natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation in Anhang I oder Anhang Ia aufgenommen wurde, geschlossen wurden beziehungsweise entstanden sind, oder
- c) Zahlungen an eine in Anhang Ia aufgeführte natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation aufgrund gerichtlicher, behördlicher oder schiedsgerichtlicher Entscheidungen, die in der Union erlassen wurden oder in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbar sind,

sofern diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen nach Artikel 2 eingefroren werden.“

11. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) den benannten, in Anhang I oder Anhang Ia aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen;“

12. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Nimmt der Sicherheitsrat oder der Sanktionsausschuss eine natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation in die Liste auf, so nimmt der Rat diese natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation in Anhang I auf.

(2) Der Rat erstellt und ändert die Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen in Anhang Ia.

(3) Der Rat setzt die natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 von dem Beschluss und den Gründen für die Aufnahme in die Liste entweder auf direktem Weg, falls ihre Anschrift bekannt ist, oder durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung in Kenntnis und gibt dieser natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder Organisation zur Stellungnahme.

(4) Wird eine Stellungnahme unterbreitet oder werden stichhaltige neue Beweise vorgelegt, so überprüft der Rat seinen Beschluss und unterrichtet die betreffende natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation entsprechend.

(5) Beschließen die Vereinten Nationen, eine natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation von der Liste zu streichen oder die der Identifizierung dienenden Angaben zu einer in der Liste aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder Organisation zu ändern, so ändert der Rat Anhang I entsprechend.

(6) Die Liste in Anhang Ia wird in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle 12 Monate überprüft.

(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Anhang II aufgrund der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zu ändern.“

13. Folgender Artikel wird nach Artikel 13 eingefügt:

„Artikel 13a

(1) Der Rat, die Kommission und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden ‚Hoher Vertreter‘) verarbeiten personenbezogene Daten, um ihre Aufgaben nach dieser Verordnung zu erfüllen. Zu diesen Aufgaben gehören

a) was den Rat betrifft, die Ausarbeitung und Durchführung von Änderungen von Anhang I und Ia;

b) was den Hohen Vertreter betrifft, die Ausarbeitung von Änderungen von Anhang I und Ia;

c) was die Kommission betrifft:

i) die Aufnahme des Inhalts von Anhang I und Ia in die elektronisch verfügbare konsolidierte Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, die finanziellen Sanktionen der Union unterliegen, und in die interaktive Weltkarte der Unionssanktionen, die beide öffentlich zugänglich sind;

ii) die Verarbeitung von Informationen über die Auswirkungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen, z. B. Wert der eingefrorenen Gelder, und von Informationen über die von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen.

(2) Der Rat, die Kommission und der Hohe Vertreter dürfen einschlägige Daten, die Straftaten der in der Liste aufgeführten natürlichen Personen sowie strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Personen betreffen, gegebenenfalls nur in dem Umfang verarbeiten, in dem dies für die Ausarbeitung von Anhang I und Ia erforderlich ist.

(3) Für die Zwecke dieser Verordnung werden der Rat, die in Anhang II aufgeführte Dienststelle der Kommission und der Hohe Vertreter zu ‚Verantwortlichen‘ im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) bestimmt, um sicherzustellen, dass die betreffenden natürlichen Personen ihre Rechte nach der genannten Verordnung ausüben können.

---

(\*) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).“

14. Der Titel von Anhang I erhält folgende Fassung:

„**Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen nach Artikel 2a**“;

15. Der folgende Anhang wird nach Anhang I eingefügt:

„ANHANG Ia

**Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen nach Artikel 2b**“

Artikel 2

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 2021.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
J. BORRELL FONTELLES

---

**VERORDNUNG (EU) 2021/2202 DER KOMMISSION****vom 9. Dezember 2021****zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Acequinocyl, *Bacillus subtilis* Stamm IAB/BS03, Emamectin, Flutolanil und Imazamox in oder auf bestimmten Erzeugnissen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Flutolanil und Imazamox wurden in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt. Für Acequinocyl und Emamectin wurden in Anhang III Teil A der genannten Verordnung RHG festgelegt. Für *Bacillus subtilis* Stamm IAB/BS03 wurden keine spezifischen RHG festgelegt, und der Stoff wurde auch nicht in Anhang IV der genannten Verordnung aufgenommen, sodass der in deren Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b festgelegte Standardwert von 0,01 mg/kg gilt.
- (2) Im Rahmen eines Verfahrens zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit dem Wirkstoff Acequinocyl für die Anwendung bei Zitrusfrüchten wurde gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Antrag auf Änderung der geltenden RHG gestellt.
- (3) In Bezug auf Emamectin wurde ein solcher Antrag für Kiwis und Pfirsiche gestellt. In Bezug auf Flutolanil wurde ein solcher Antrag für Bohnen (mit Hülsen) und Artischocken gestellt. In Bezug auf Imazamox wurde ein solcher Antrag für Erbsen (mit Hülsen), Sojabohnen, Mais und Reis gestellt.
- (4) Diese Anträge wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 von den betreffenden Mitgliedstaaten bewertet, und die Bewertungsberichte wurden an die Kommission weitergeleitet.
- (5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) hat die Anträge und die Bewertungsberichte, insbesondere im Hinblick auf die Risiken für Verbraucher und gegebenenfalls für Tiere, geprüft und mit Gründen versehene Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen RHG <sup>(2)</sup> abgegeben. Diese Stellungnahmen wurden den Antragstellern, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (6) In Bezug auf Flutolanil übermittelte der Antragsteller Informationen, die zuvor während der gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 durchgeführten Bewertung nicht verfügbar gewesen waren. Diese Informationen betreffen die Rückstandsuntersuchungen, die Analysemethoden, die Lagerstabilität und den Metabolismus bei Wiederkäuern.
- (7) In Bezug auf Imazamox übermittelte der Antragsteller solche Informationen zu den Rückstandsuntersuchungen, zu den Analysemethoden und zum Pflanzenmetabolismus.

<sup>(1)</sup> ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

<sup>(2)</sup> Wissenschaftliche Berichte der EFSA online abrufbar unter <http://www.efsa.europa.eu/de/>  
Reasoned opinion on the modification of the existing maximum residue levels for acequinocyl in citrus fruits. EFSA Journal 2019;17(8):5746.  
Reasoned opinion on the modification of the existing maximum residue levels for emamectin in kiwi and peaches. EFSA Journal 2019;17(5):5710.  
Reasoned opinion on the evaluation of confirmatory data following the Article 12 MRL review for flutolanil. EFSA Journal 2018;17(2):5593.  
Reasoned opinion on the evaluation of confirmatory data following the Article 12 MRL review for imazamox. EFSA Journal 2019;17(2):5584.

- (8) Im Rahmen der Genehmigung des Wirkstoffs *Bacillus subtilis* Stamm IAB/BS03 wurde in die Kurzfassung des Dossiers ein RHG-Antrag gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> aufgenommen. Dieser Antrag wurde von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung bewertet. Die Behörde hat den Antrag bewertet und eine Schlussfolgerung zum Peer-Review der Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff <sup>(4)</sup> vorgelegt. Laut dieser Schlussfolgerung konnte die Behörde keine Rückschlüsse auf das Risiko der ernährungsbedingten Aufnahme durch die Verbraucher ziehen, da einige Angaben fehlten und eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich war. Die Ergebnisse dieser weiteren Prüfung wurden im entsprechenden Überprüfungsbericht <sup>(5)</sup> berücksichtigt, dem zufolge der Organismus nicht humanpathogen ist und bei seiner Verwendung als Wirkstoff keine Toxine oder toxischen Metaboliten in Lebensmitteln auftreten. In Anbetracht dieser Schlussfolgerungen erachtet es die Kommission als angezeigt, *Bacillus subtilis* Stamm IAB/BS03 in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufzunehmen.
- (9) Die mit Gründen versehenen Stellungnahmen und die Schlussfolgerung der Behörde sowie die Prüfung der relevanten Faktoren haben ergeben, dass die betreffenden Änderungen der RHG die Anforderungen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erfüllen.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 2021

Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN

---

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

<sup>(4)</sup> Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance *Bacillus subtilis* strain IAB/BS03. EFSA Journal 2018;16(6):5261.

<sup>(5)</sup> Review report for the active substance *Bacillus subtilis* strain IAB/BS03 (SANTE/10318/2019).

## ANHANG

Die Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang II erhalten die Spalten für Flutolanil und Imazamox folgende Fassung:

**„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)**

Code- Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten <sup>(4)</sup>	Flutolanil (R)	Imazamox (Summe von Imazamox und seinen Salzen, ausgedrückt als Imazamox)
0100000	<b>FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE</b>	0,01 (*)	0,05 (*)
0110000	<b>Zitrusfrüchte</b>		
0110010	Grapefruits		
0110020	Orangen		
0110030	Zitronen		
0110040	Limetten		
0110050	Mandarinen		
0110990	Sonstige (2)		
0120000	<b>Schalenfrüchte</b>		
0120010	Mandeln		
0120020	Paranüsse		
0120030	Kaschunüsse		
0120040	Esskastanien		
0120050	Kokosnüsse		
0120060	Haselnüsse		
0120070	Macadamia-Nüsse		
0120080	Pekannüsse		
0120090	Pinienkerne		
0120100	Pistazien		
0120110	Walnüsse		
0120990	Sonstige (2)		
0130000	<b>Kernobst</b>		
0130010	Äpfel		
0130020	Birnen		
0130030	Quitten		
0130040	Mispeln		
0130050	Japanische Wollmispeln		

0130990	Sonstige (2)		
0140000	<b>Steinobst</b>		
0140010	Aprikosen		
0140020	Kirschen (süß)		
0140030	Pfirsiche		
0140040	Pflaumen		
0140990	Sonstige (2)		
0150000	<b>Beeren und Kleinobst</b>		
0151000	a) <b>Trauben</b>		
0151010	Tafeltrauben		
0151020	Keltertrauben		
0152000	b) <b>Erdbeeren</b>		
0153000	c) <b>Strauchbeerenobst</b>		
0153010	Brombeeren		
0153020	Kratzbeeren		
0153030	Himbeeren (rot und gelb)		
0153990	Sonstige (2)		
0154000	d) <b>Anderes Kleinobst und Beeren</b>		
0154010	Heidelbeeren		
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren		
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)		
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)		
0154050	Hagebutten		
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)		
0154070	Azarole/Mittelmeermispel		
0154080	Holunderbeeren		
0154990	Sonstige (2)		
0160000	<b>Sonstige Früchte mit</b>		
0161000	a) <b>genießbarer Schale</b>		
0161010	Datteln		
0161020	Feigen		
0161030	Tafeloliven		
0161040	Kumquats		
0161050	Karambolen		
0161060	Kakis/Japanische Persimonen		
0161070	Jambolans		
0161990	Sonstige (2)		

0162000	<b>b) nicht genießbarer Schale, klein</b>		
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)		
0162020	Lychees (Litschis)		
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas		
0162040	Stachelbeigen/Kaktusfeigen		
0162050	Sternäpfel		
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis		
0162990	Sonstige (2)		
0163000	<b>c) nicht genießbarer Schale, groß</b>		
0163010	Avocadofrüchte		
0163020	Bananen		
0163030	Mangos		
0163040	Papayas		
0163050	Granatäpfel		
0163060	Cherimoyas		
0163070	Guaven		
0163080	Ananas		
0163090	Brotfrüchte		
0163100	Durianfrüchte		
0163110	Saure Annonen/Guanabanas		
0163990	Sonstige (2)		
0200000	<b>GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN</b>		
0210000	<b>Wurzel- und Knollengemüse</b>		0,05 (*)
0211000	<b>a) Kartoffeln</b>	0,1	
0212000	<b>b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</b>	0,01 (*)	
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks		
0212020	Süßkartoffeln		
0212030	Yamswurzeln		
0212040	Pfeilwurz		
0212990	Sonstige (2)		
0213000	<b>c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</b>	0,01 (*)	
0213010	Rote Rüben		
0213020	Karotten		
0213030	Knollensellerie		
0213040	Meerrettiche/Kren		
0213050	Erdartischocken		
0213060	Pastinaken		

021 3070	Petersilienwurzeln		
021 3080	Rettiche		
021 3090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart		
021 3100	Kohlrüben		
021 3110	Weißer Rüben		
021 3990	Sonstige (2)		
0220000	<b>Zwiebelgemüse</b>	0,01 (*)	0,05 (*)
0220010	Knoblauch		
0220020	Zwiebeln		
0220030	Schalotten		
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln		
0220990	Sonstige (2)		
0230000	<b>Fruchtgemüse</b>	0,01 (*)	0,05 (*)
0231000	<b>a) Solanaceae und Malvaceae</b>		
0231010	Tomaten		
0231020	Paprikas	(+)	
0231030	Auberginen/Eierfrüchte		
0231040	Okras/Griechische Hörnchen		
0231990	Sonstige (2)		
0232000	<b>b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale</b>		
0232010	Schlangengurken		
0232020	Gewürzgurken		
0232030	Zucchini		
0232990	Sonstige (2)		
0233000	<b>c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale</b>		
0233010	Melonen		
0233020	Kürbisse		
0233030	Wassermelonen		
0233990	Sonstige (2)		
0234000	<b>d) Zuckermais</b>		
0239000	<b>e) Sonstiges Fruchtgemüse</b>		
0240000	<b>Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)</b>		0,05 (*)
0241000	<b>a) Blumenkohl</b>	0,05	
0241010	Broccoli		
0241020	Blumenkohl		
0241990	Sonstige (2)		

0242000	<b>b) Kopfkohle</b>	0,05	
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen		
0242020	Kopfkohle		
0242990	Sonstige (2)		
0243000	<b>c) Blattkohle</b>	0,01 (*)	
0243010	Chinakohle		
0243020	Grünkohle		
0243990	Sonstige (2)		
0244000	<b>d) Kohlrabi</b>	0,01 (*)	
0250000	<b>Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten</b>		
0251000	<b>a) Kopfsalate und andere Salatarten</b>	0,01 (*)	0,05 (*)
0251010	Feldsalate		
0251020	Grüne Salate		
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien		
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime		
0251050	Barbarakraut		
0251060	Salatrauken/Rucola		
0251070	Roter Senf		
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)		
0251990	Sonstige (2)		
0252000	<b>b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)</b>	0,01 (*)	0,05 (*)
0252010	Spinat		
0252020	Portulak		
0252030	Mangold		
0252990	Sonstige (2)		
0253000	<b>c) Traubenblätter und ähnliche Arten</b>	0,01 (*)	0,05 (*)
0254000	<b>d) Brunnenkresse</b>	0,01 (*)	0,05 (*)
0255000	<b>e) Chicorée</b>	0,01 (*)	0,05 (*)
0256000	<b>f) Frische Kräuter und essbare Blüten</b>	0,02 (*)	0,1 (*)
0256010	Kerbel		
0256020	Schnittlauch		
0256030	Sellerieblätter		
0256040	Petersilie		
0256050	Salbei		
0256060	Rosmarin		
0256070	Thymian		

0256080	Basilikum und essbare Blüten		
0256090	Lorbeerblätter		
0256100	Estragon		
0256990	Sonstige (2)		
0260000	<b>Hülsengemüse</b>	0,01 (*)	0,05 (*)
0260010	Bohnen (mit Hülsen)		
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)		
0260030	Erbsen (mit Hülsen)		
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)		
0260050	Linsen		
0260990	Sonstige (2)		
0270000	<b>Stängelgemüse</b>	0,01 (*)	0,05 (*)
0270010	Spargel		
0270020	Kardonen		
0270030	Stangensellerie		
0270040	Fenchel		
0270050	Artischocken		
0270060	Porree		
0270070	Rhabarber		
0270080	Bambussprossen		
0270090	Palmherzen		
0270990	Sonstige (2)		
0280000	<b>Pilze, Moose und Flechten</b>	0,01 (*)	0,05 (*)
0280010	Kulturpilze		
0280020	Wilde Pilze		
0280990	Moose und Flechten		
0290000	<b>Algen und Prokaryonten</b>	0,01 (*)	0,05 (*)
0300000	<b>HÜLSENFÜCHTE</b>	0,01 (*)	
0300010	Bohnen		0,05 (*)
0300020	Linsen		0,2
0300030	Erbsen		0,05 (*)
0300040	Lupinen		0,05 (*)
0300990	Sonstige (2)		0,05 (*)
0400000	<b>ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE</b>	0,01 (*)	
0401000	<b>Ölsaaten</b>		
0401010	Leinsamen		0,05 (*)
0401020	Erdnüsse		0,05 (*)
0401030	Mohnsamen		0,05 (*)

0401040	Sesamsamen		0,05 (*)
0401050	Sonnenblumenkerne		0,3
0401060	Rapssamen		0,05 (*)
0401070	Sojabohnen		0,05 (*)
0401080	Senfkörner		0,05 (*)
0401090	Baumwollsamensamen		0,05 (*)
0401100	Kürbiskerne		0,05 (*)
0401110	Saflorsamen		0,05 (*)
0401120	Borretschsamen		0,05 (*)
0401130	Leindottersamen		0,05 (*)
0401140	Hanfsamen		0,05 (*)
0401150	Rizinusbohnen		0,05 (*)
0401990	Sonstige (2)		0,05 (*)
0402000	<b>Ölfrüchte</b>		0,05 (*)
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl		
0402020	Ölpalmenkerne		
0402030	Ölpalmenfrüchte		
0402040	Kapok		
0402990	Sonstige (2)		
0500000	<b>GETREIDE</b>		0,05 (*)
0500010	Gerste	0,01 (*)	
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	0,01 (*)	
0500030	Mais	0,01 (*)	
0500040	Hirse	0,01 (*)	
0500050	Hafer	0,01 (*)	
0500060	Reis	2	
0500070	Roggen	0,01 (*)	
0500080	Sorghum	0,01 (*)	
0500090	Weizen	0,01 (*)	
0500990	Sonstige (2)	0,01 (*)	
0600000	<b>TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT</b>	0,05 (*)	0,1 (*)
0610000	<b>Tees</b>		
0620000	<b>Kaffeebohnen</b>		
0630000	<b>Kräutertees aus</b>		
0631000	a) <b>Blüten</b>		
0631010	Kamille		
0631020	Hibiskus		

0631030	Rose		
0631040	Jasmin		
0631050	Linde		
0631990	Sonstige (2)		
0632000	<b>b) Blättern und Kräutern</b>		
0632010	Erdbeere		
0632020	Rooibos		
0632030	Mate		
0632990	Sonstige (2)		
0633000	<b>c) Wurzeln</b>		
0633010	Baldrian		
0633020	Ginseng		
0633990	Sonstige (2)		
0639000	<b>d) anderen Pflanzenteilen</b>		
0640000	<b>Kakaobohnen</b>		
0650000	<b>Johannisbrote/Karuben</b>		
0700000	<b>HOPFEN</b>	0,05 (*)	0,1 (*)
0800000	<b>GEWÜRZE</b>		
0810000	<b>Samengewürze</b>	0,05 (*)	0,1 (*)
0810010	Anis/Anissamen		
0810020	Schwarzkümmel		
0810030	Sellerie		
0810040	Koriander		
0810050	Kreuzkümmel		
0810060	Dill		
0810070	Fenchel		
0810080	Bockshornklee		
0810090	Muskatnuss		
0810990	Sonstige (2)		
0820000	<b>Fruchtgewürze</b>	0,05 (*)	0,1 (*)
0820010	Nelkenpfeffer		
0820020	Szechuanpfeffer		
0820030	Kümmel		
0820040	Kardamom		
0820050	Wacholderbeere		
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)		
0820070	Vanille		

0820080	Tamarinde		
0820990	Sonstige (2)		
0830000	<b>Rindengewürze</b>	0,05 (*)	0,1 (*)
0830010	Zimt		
0830990	Sonstige (2)		
0840000	<b>Wurzel- und Rhizomgewürze</b>		
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 (*)	0,1 (*)
0840020	Ingwer (10)		
0840030	Kurkuma	0,05 (*)	0,1 (*)
0840040	Meerrettich/Kren (11)		
0840990	Sonstige (2)	0,05 (*)	0,1 (*)
0850000	<b>Knospengewürze</b>	0,05 (*)	0,1 (*)
0850010	Nelken		
0850020	Kapern		
0850990	Sonstige (2)		
0860000	<b>Blütenstempelgewürze</b>	0,05 (*)	0,1 (*)
0860010	Safran		
0860990	Sonstige (2)		
0870000	<b>Samenmantelgewürze</b>	0,05 (*)	0,1 (*)
0870010	Muskatblüte		
0870990	Sonstige (2)		
0900000	<b>ZUCKERPFLANZEN</b>	0,01 (*)	0,05 (*)
0900010	Zuckerrübenwurzeln		
0900020	Zuckerrohre		
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte		
0900990	Sonstige (2)		
1000000	<b>ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE</b>		
1010000	<b>Waren von</b>		
1011000	a) <b>Schweinen</b>		
1011010	Muskel	0,05 (*)	0,01
1011020	Fett	0,05 (*)	0,01 (*)
1011030	Leber	0,5	0,01 (*)
1011040	Nieren	0,5	0,01 (*)
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,5	0,01 (*)
1011990	Sonstige (2)	0,05 (*)	0,01 (*)
1012000	b) <b>Rindern</b>		
1012010	Muskel	0,05 (*)	0,01
1012020	Fett	0,05 (*)	0,01 (*)

1012030	Leber	0,5	0,01 (*)
1012040	Nieren	0,5	0,01 (*)
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,5	0,01 (*)
1012990	Sonstige (2)	0,05 (*)	0,01 (*)
1013000	<b>c) Schafen</b>		
1013010	Muskel	0,05 (*)	0,01
1013020	Fett	0,05 (*)	0,01 (*)
1013030	Leber	0,5	0,01 (*)
1013040	Nieren	0,5	0,01 (*)
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,5	0,01 (*)
1013990	Sonstige (2)	0,05 (*)	0,01 (*)
1014000	<b>d) Ziegen</b>		
1014010	Muskel	0,05 (*)	0,01
1014020	Fett	0,05 (*)	0,01 (*)
1014030	Leber	0,5	0,01 (*)
1014040	Nieren	0,5	0,01 (*)
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,5	0,01 (*)
1014990	Sonstige (2)	0,05 (*)	0,01 (*)
1015000	<b>e) Einhufern</b>		
1015010	Muskel	0,05 (*)	0,01
1015020	Fett	0,05 (*)	0,01 (*)
1015030	Leber	0,5	0,01 (*)
1015040	Nieren	0,5	0,01 (*)
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,5	0,01 (*)
1015990	Sonstige (2)	0,05 (*)	0,01 (*)
1016000	<b>f) Geflügel</b>	0,05 (*)	0,01 (*)
1016010	Muskel		
1016020	Fett		
1016030	Leber		
1016040	Nieren		
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		
1016990	Sonstige (2)		
1017000	<b>g) Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren</b>		
1017010	Muskel	0,05 (*)	0,01
1017020	Fett	0,05 (*)	0,01 (*)
1017030	Leber	0,5	0,01 (*)

1017040	Nieren	0,5	0,01 (*)
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,5	0,01 (*)
1017990	Sonstige (2)	0,05 (*)	0,01 (*)
1020000	<b>Milch</b>	0,05 (*)	0,01 (*)
1020010	Rinder		
1020020	Schafe		
1020030	Ziegen		
1020040	Pferde		
1020990	Sonstige (2)		
1030000	<b>Vogeleier</b>	0,05 (*)	0,01 (*)
1030010	Huhn		
1030020	Ente		
1030030	Gans		
1030040	Wachtel		
1030990	Sonstige (2)		
1040000	<b>Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)</b>	0,05 (*)	0,05 (*)
1050000	<b>Amphibien und Reptilien</b>	0,05 (*)	0,01 (*)
1060000	<b>Wirbellose Landtiere</b>	0,05 (*)	0,01 (*)
1070000	<b>Wildlebende Landwirbeltiere</b>	0,05 (*)	0,01 (*)
1100000	<b>ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)</b>		
1200000	<b>AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)</b>		
1300000	<b>VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)</b>		

(\*) Untere analytische Bestimmungsgrenze

(<sup>e</sup>) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

#### **Flutolanil (R)**

(R) = Die Rückstandsdefinition unterscheidet sich für die folgenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer: Code 1000000, ausgenommen 1040000: Flutolanil (Flutolanil und Metaboliten, die den 2-Trifluormethylbenzoesäure-Anteil enthalten, ausgedrückt als Flutolanil)

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 17. April 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

**0231020 Paprikas\***

2. In Anhang III Teil A erhalten die Spalten für Acequinocyl und Emamectin folgende Fassung:

**„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)**

Code- Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten <sup>(4)</sup>	Acequinocyl	Emamectinbenzoat B1a, ausgedrückt als Emamectin
0100000	<b>FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE</b>		
0110000	<b>Zitrusfrüchte</b>	<b>0,6</b>	0,01 (*)
0110010	Grapefruits		
0110020	Orangen		
0110030	Zitronen		
0110040	Limetten		
0110050	Mandarinen		
0110990	Sonstige (2)		
0120000	<b>Schalenfrüchte</b>		0,01 (*)
0120010	Mandeln	0,02	
0120020	Paranüsse	0,01 (*)	
0120030	Kaschunüsse	0,01 (*)	
0120040	Esskastanien	0,01 (*)	
0120050	Kokosnüsse	0,01 (*)	
0120060	Haselnüsse	0,01 (*)	
0120070	Macadamia-Nüsse	0,01 (*)	
0120080	Pekannüsse	0,01 (*)	
0120090	Pinienkerne	0,01 (*)	
0120100	Pistazien	0,01 (*)	
0120110	Walnüsse	0,01 (*)	
0120990	Sonstige (2)	0,01 (*)	
0130000	<b>Kernobst</b>	<b>0,1</b>	<b>0,02</b>
0130010	Äpfel		
0130020	Birnen		
0130030	Quitten		
0130040	Mispeln		
0130050	Japanische Wollmispeln		
0130990	Sonstige (2)		

0140000	<b>Steinobst</b>		
0140010	Aprikosen	0,01 (*)	0,02
0140020	Kirschen (süß)	0,1	0,01 (*)
0140030	Pfirsiche	0,04	<b>0,15</b>
0140040	Pflaumen	0,02	0,02
0140990	Sonstige (2)	0,01 (*)	0,01 (*)
0150000	<b>Beeren und Kleinobst</b>		
0151000	a) <b>Trauben</b>	0,3	0,05
0151010	Tafeltrauben		
0151020	Keltertrauben		
0152000	b) <b>Erdbeeren</b>	0,01 (*)	0,05
0153000	c) <b>Strauchbeerenobst</b>	0,01 (*)	0,01 (*)
0153010	Brombeeren		
0153020	Kratzbeeren		
0153030	Himbeeren (rot und gelb)		
0153990	Sonstige (2)		
0154000	d) <b>Anderes Kleinobst und Beeren</b>	0,01 (*)	0,01 (*)
0154010	Heidelbeeren		
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren		
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)		
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)		
0154050	Hagebutten		
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)		
0154070	Azarole/Mittelmeermispel		
0154080	Holunderbeeren		
0154990	Sonstige (2)		
0160000	<b>Sonstige Früchte mit</b>	0,01 (*)	
0161000	a) <b>genießbarer Schale</b>		0,01 (*)
0161010	Datteln		
0161020	Feigen		
0161030	Tafeloliven		
0161040	Kumquats		
0161050	Karambolen		
0161060	Kakis/Japanische Persimonen		
0161070	Jambolans		
0161990	Sonstige (2)		
0162000	b) <b>nicht genießbarer Schale, klein</b>		
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)		<b>0,15</b>
0162020	Lychees (Litschis)		0,01 (*)

0162030	Passionsfrüchte/Maracujas		0,01 (*)
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen		0,01 (*)
0162050	Sternäpfel		0,01 (*)
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis		0,01 (*)
0162990	Sonstige (2)		0,01 (*)
0163000	<b>c) nicht genießbarer Schale, groß</b>		0,01 (*)
0163010	Avocadofrüchte		
0163020	Bananen		
0163030	Mangos		
0163040	Papayas		
0163050	Granatäpfel		
0163060	Cherimoyas		
0163070	Guaven		
0163080	Ananas		
0163090	Brotfrüchte		
0163100	Durianfrüchte		
0163110	Saure Annonen/Guanabanas		
0163990	Sonstige (2)		
0200000	<b>GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN</b>		
0210000	<b>Wurzel- und Knollengemüse</b>	0,01 (*)	0,01 (*)
0211000	<b>a) Kartoffeln</b>		
0212000	<b>b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</b>		
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks		
0212020	Süßkartoffeln		
0212030	Yamswurzeln		
0212040	Pfeilwurz		
0212990	Sonstige (2)		
0213000	<b>c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</b>		
0213010	Rote Rüben		
0213020	Karotten		
0213030	Knollensellerie		
0213040	Meerrettiche/Kren		
0213050	Erdartischocken		
0213060	Pastinaken		
0213070	Petersilienwurzeln		
0213080	Rettiche		
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart		

0213100	Kohlrüben		
0213110	Weißer Rüben		
0213990	Sonstige (2)		
0220000	<b>Zwiebelgemüse</b>	0,01 (*)	0,01 (*)
0220010	Knoblauch		
0220020	Zwiebeln		
0220030	Schalotten		
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln		
0220990	Sonstige (2)		
0230000	<b>Fruchtgemüse</b>		
0231000	a) <b>Solanaceae und Malvaceae</b>		0,02
0231010	Tomaten	0,2	
0231020	Paprikas	0,01 (*)	
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	0,2	
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	0,01 (*)	
0231990	Sonstige (2)	0,01 (*)	
0232000	b) <b>Kürbisgewächse mit genießbarer Schale</b>		0,01 (*)
0232010	Schlangengurken	0,08	
0232020	Gewürzgurken	0,04	
0232030	Zucchini	0,01 (*)	
0232990	Sonstige (2)	0,01 (*)	
0233000	c) <b>Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale</b>	0,01 (*)	0,01 (*)
0233010	Melonen		
0233020	Kürbisse		
0233030	Wassermelonen		
0233990	Sonstige (2)		
0234000	d) <b>Zuckermais</b>	0,01 (*)	0,01 (*)
0239000	e) <b>Sonstiges Fruchtgemüse</b>	0,01 (*)	0,02
0240000	<b>Kohl Gemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)</b>	0,01 (*)	
0241000	a) <b>Blumenkohl</b>		0,01 (*)
0241010	Broccoli		
0241020	Blumenkohl		
0241990	Sonstige (2)		
0242000	b) <b>Kopfkohl</b>		0,01 (*)
0242010	Rosenkohl/Kohlsprossen		
0242020	Kopfkohl		

0242990	Sonstige (2)		
0243000	<b>c) Blattkohle</b>		0,03
0243010	Chinakohle		
0243020	Grünkohle		
0243990	Sonstige (2)		
0244000	<b>d) Kohlrabi</b>		0,01 (*)
0250000	<b>Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten</b>	0,01 (*)	
0251000	<b>a) Kopfsalate und andere Salatarten</b>		
0251010	Feldsalate		1
0251020	Grüne Salate		1
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien		0,2
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime		1
0251050	Barbarakraut		1
0251060	Salatrauken/Rucola		1
0251070	Roter Senf		1
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)		1
0251990	Sonstige (2)		1
0252000	<b>b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)</b>		0,01 (*)
0252010	Spinat		
0252020	Portulak		
0252030	Mangold		
0252990	Sonstige (2)		
0253000	<b>c) Traubenblätter und ähnliche Arten</b>		0,01 (*)
0254000	<b>d) Brunnenkresse</b>		0,01 (*)
0255000	<b>e) Chicorée</b>		0,01 (*)
0256000	<b>f) Frische Kräuter und essbare Blüten</b>		1
0256010	Kerbel		
0256020	Schnittlauch		
0256030	Sellerieblätter		
0256040	Petersilie		
0256050	Salbei		
0256060	Rosmarin		
0256070	Thymian		
0256080	Basilikum und essbare Blüten		
0256090	Lorbeerblätter		
0256100	Estragon		
0256990	Sonstige (2)		

0260000	<b>Hülsengemüse</b>	0,01 (*)	
0260010	Bohnen (mit Hülsen)		0,03
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)		0,01 (*)
0260030	Erbsen (mit Hülsen)		0,03
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)		0,01 (*)
0260050	Linsen		0,01 (*)
0260990	Sonstige (2)		0,01 (*)
0270000	<b>Stängelgemüse</b>	0,01 (*)	
0270010	Spargel		0,01 (*)
0270020	Kardonen		0,01 (*)
0270030	Stangensellerie		0,01 (*)
0270040	Fenchel		0,01 (*)
0270050	Artischocken		0,1
0270060	Porree		0,01 (*)
0270070	Rhabarber		0,01 (*)
0270080	Bambussprossen		0,01 (*)
0270090	Palmherzen		0,01 (*)
0270990	Sonstige (2)		0,01 (*)
0280000	<b>Pilze, Moose und Flechten</b>	0,01 (*)	0,01 (*)
0280010	Kulturpilze		
0280020	Wilde Pilze		
0280990	Moose und Flechten		
0290000	<b>Algen und Prokaryonten</b>	0,01 (*)	0,01 (*)
0300000	<b>HÜLSENFÜCHTE</b>	0,01 (*)	0,01 (*)
0300010	Bohnen		
0300020	Linsen		
0300030	Erbsen		
0300040	Lupinen		
0300990	Sonstige (2)		
0400000	<b>ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE</b>	0,01 (*)	0,01 (*)
0401000	<b>Ölsaaten</b>		
0401010	Leinsamen		
0401020	Erdnüsse		
0401030	Mohnsamen		
0401040	Sesamsamen		
0401050	Sonnenblumenkerne		
0401060	Rapssamen		
0401070	Sojabohnen		

0401080	Senfkörner		
0401090	Baumwollsamens		
0401100	Kürbiskerne		
0401110	Saflorsamen		
0401120	Borretschsamens		
0401130	Leindottersamen		
0401140	Hanfsamen		
0401150	Rizinusbohnen		
0401990	Sonstige (2)		
0402000	<b>Ölfrüchte</b>		
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl		
0402020	Ölpalmenkerne		
0402030	Ölpalmenfrüchte		
0402040	Kapok		
0402990	Sonstige (2)		
0500000	<b>GETREIDE</b>	0,01 (*)	0,01 (*)
0500010	Gerste		
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide		
0500030	Mais		
0500040	Hirse		
0500050	Hafer		
0500060	Reis		
0500070	Roggen		
0500080	Sorghum		
0500090	Weizen		
0500990	Sonstige (2)		
0600000	<b>TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT</b>	0,02 (*)	0,02 (*)
0610000	<b>Tees</b>		
0620000	<b>Kaffeebohnen</b>		
0630000	<b>Kräutertees aus</b>		
0631000	a) <b>Blüten</b>		
0631010	Kamille		
0631020	Hibiskus		
0631030	Rose		
0631040	Jasmin		
0631050	Linde		
0631990	Sonstige (2)		

0632000	<b>b) Blättern und Kräutern</b>		
0632010	Erdbeere		
0632020	Rooibos		
0632030	Mate		
0632990	Sonstige (2)		
0633000	<b>c) Wurzeln</b>		
0633010	Baldrian		
0633020	Ginseng		
0633990	Sonstige (2)		
0639000	<b>d) anderen Pflanzenteilen</b>		
0640000	<b>Kakaobohnen</b>		
0650000	<b>Johannisbrote/Karuben</b>		
0700000	<b>HOPFEN</b>	15	0,02 (*)
0800000	<b>GEWÜRZE</b>		
0810000	<b>Samengewürze</b>	0,02 (*)	0,02 (*)
0810010	Anis/Anissamen		
0810020	Schwarzkümmel		
0810030	Sellerie		
0810040	Koriander		
0810050	Kreuzkümmel		
0810060	Dill		
0810070	Fenchel		
0810080	Bockshornklee		
0810090	Muskatnuss		
0810990	Sonstige (2)		
0820000	<b>Fruchtgewürze</b>	0,02 (*)	0,02 (*)
0820010	Nelkenpfeffer		
0820020	Szechuanpfeffer		
0820030	Kümmel		
0820040	Kardamom		
0820050	Wacholderbeere		
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)		
0820070	Vanille		
0820080	Tamarinde		
0820990	Sonstige (2)		
0830000	<b>Rindengewürze</b>	0,02 (*)	0,02 (*)
0830010	Zimt		
0830990	Sonstige (2)		

0840000	<b>Wurzel- und Rhizomgewürze</b>		
0840010	Süßholzwurzeln	0,02 (*)	0,02 (*)
0840020	Ingwer (10)		
0840030	Kurkuma	0,02 (*)	0,02 (*)
0840040	Meerrettich/Kren (11)	(+)	
0840990	Sonstige (2)	0,02 (*)	0,02 (*)
0850000	<b>Knospengewürze</b>	0,02 (*)	0,02 (*)
0850010	Nelken		
0850020	Kapern		
0850990	Sonstige (2)		
0860000	<b>Blütenstempelgewürze</b>	0,02 (*)	0,02 (*)
0860010	Safran		
0860990	Sonstige (2)		
0870000	<b>Samenmantelgewürze</b>	0,02 (*)	0,02 (*)
0870010	Muskatblüte		
0870990	Sonstige (2)		
0900000	<b>ZUCKERPFLANZEN</b>	0,01 (*)	0,01 (*)
0900010	Zuckerrübenwurzeln		
0900020	Zuckerrohre		
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte		
0900990	Sonstige (2)		
1000000	<b>ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE</b>		
1010000	<b>Waren von</b>	0,01 (*)	
1011000	<b>a) Schweinen</b>		
1011010	Muskel		0,01 (*)
1011020	Fett		0,02
1011030	Leber		0,08
1011040	Nieren		0,08
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		0,08
1011990	Sonstige (2)		0,01 (*)
1012000	<b>b) Rindern</b>		
1012010	Muskel		0,01 (*)
1012020	Fett		0,02
1012030	Leber		0,08
1012040	Nieren		0,08
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		0,08

1012990	Sonstige (2)		0,01 (*)
1013000	<b>c) Schafen</b>		
1013010	Muskel		0,01 (*)
1013020	Fett		0,02
1013030	Leber		0,08
1013040	Nieren		0,08
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		0,08
1013990	Sonstige (2)		0,01 (*)
1014000	<b>d) Ziegen</b>		
1014010	Muskel		0,01 (*)
1014020	Fett		0,02
1014030	Leber		0,08
1014040	Nieren		0,08
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		0,08
1014990	Sonstige (2)		0,01 (*)
1015000	<b>e) Einhufern</b>		
1015010	Muskel		0,01 (*)
1015020	Fett		0,02
1015030	Leber		0,08
1015040	Nieren		0,08
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		0,08
1015990	Sonstige (2)		0,01 (*)
1016000	<b>f) Geflügel</b>		0,01 (*)
1016010	Muskel		
1016020	Fett		
1016030	Leber		
1016040	Nieren		
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		
1016990	Sonstige (2)		
1017000	<b>g) Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren</b>		
1017010	Muskel		0,01 (*)
1017020	Fett		0,02
1017030	Leber		0,08
1017040	Nieren		0,08
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		0,08

1017990	Sonstige (2)		0,01 (*)
1020000	<b>Milch</b>	0,01 (*)	0,01 (*)
1020010	Rinder		
1020020	Schafe		
1020030	Ziegen		
1020040	Pferde		
1020990	Sonstige (2)		
1030000	<b>Vogeleier</b>	0,01 (*)	0,01 (*)
1030010	Huhn		
1030020	Ente		
1030030	Gans		
1030040	Wachtel		
1030990	Sonstige (2)		
1040000	<b>Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)</b>	0,05 (*)	0,05 (*)
1050000	<b>Amphibien und Reptilien</b>	0,01 (*)	0,01 (*)
1060000	<b>Wirbellose Landtiere</b>	0,01 (*)	0,01 (*)
1070000	<b>Wildlebende Landwirbeltiere</b>	0,01 (*)	0,01 (*)
1100000	<b>ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)</b>		
1200000	<b>AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)</b>		
1300000	<b>VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)</b>		

(\*) Untere analytische Bestimmungsgrenze

(<sup>e</sup>) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

#### ***Acequinocyl***

Als Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840040) gilt der in der Kategorie Gemüse, Gruppe Wurzel- und Knollengemüse, festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 0213040), unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

**0840040 Meerrettich/Kren (11)**<sup>e</sup>

3. In Anhang IV wird folgender Eintrag in alphabetischer Reihenfolge eingefügt: „*Bacillus subtilis* Stamm IAB/BS03“.

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/2203 DER KOMMISSION**  
**vom 10. Dezember 2021**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische**  
**Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 sind die natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen aufgeführt, die mit dem Regime des ehemaligen Präsidenten Saddam Hussein in Verbindung standen und deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind und die dem Verbot der Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen unterliegen.
- (2) Am 8. Dezember 2021 hat der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschlossen, zwei Personen aus der Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu streichen.
- (3) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 2021

*Für die Kommission,*  
*im Namen der Präsidentin,*  
*Generaldirektor*  
*Generaldirektion Finanzstabilität,*  
*Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 6.

## ANHANG

In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates werden folgende Einträge gestrichen:

- „29. NAME: Mahmud Dhiyab Al-Ahmed. GEBURTSDATUM/-ORT: 1953, Bagdad oder Mosul STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483: Innenminister“
  - „34. NAME: Husam Muhammad Amin Al-Yassin GEBURTSDATUM/-ORT: 1953 oder 1958, Tikrit STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483: Leiter der Nationalen Kontrollbehörde“
-

**VERORDNUNG (EU) 2021/2204 DER KOMMISSION****vom 13. Dezember 2021****zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 68 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Einträgen 28, 29 und 30 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird das Inverkehrbringen und die Verwendung durch Abgabe an die breite Öffentlichkeit von Stoffen, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend („CMR“) der Kategorien 1A oder 1B eingestuft und in den Anlagen 1 bis 6 des genannten Anhangs aufgeführt sind, sowie von Gemischen, welche diese Stoffe in bestimmten Konzentrationen enthalten, verboten.
- (2) Stoffe, die als CMR eingestuft sind, sind in Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt <sup>(2)</sup>.
- (3) In den Anlagen 1 bis 6 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2096 der Kommission <sup>(3)</sup>, sind noch nicht die neuen Einstufungen von Stoffen als CMR gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, in der durch die Delegierten Verordnungen (EU) 2020/1182 <sup>(4)</sup> und (EU) 2021/849 der Kommission <sup>(5)</sup> geänderten Fassung, berücksichtigt. Es ist deshalb angemessen, die neu eingestuft CMR-Stoffe der Kategorien 1A oder 1B, die in den Delegierten Verordnungen (EU) 2020/1182 und (EU) 2021/849 aufgeführt sind, in Anhang XVII Anlagen 2, 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufzunehmen.
- (4) Die Einstufung von in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1182 aufgeführten Stoffen gilt ab dem 1. März 2022. Die mit der vorliegenden Verordnung eingeführte Beschränkung für Stoffe, die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1182 als CMR-Stoffe der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wurden, sollte daher ab dem 1. März 2022 gelten. Das Datum der Anwendung hindert die Akteure nicht daran, die Beschränkungen in Bezug auf CMR-Stoffe der Kategorie 1A oder 1B anzuwenden, die zuvor gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1182 eingestuft wurden.
- (5) Die Einstufung von in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/849 aufgeführten Stoffen gilt ab dem 17. Dezember 2022. Die mit der vorliegenden Verordnung eingeführte Beschränkung für Stoffe, die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/849 als CMR-Stoffe der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wurden, sollte daher ab dem 17. Dezember 2022 gelten. Das Datum der Anwendung hindert die Akteure nicht daran, die Beschränkungen in Bezug auf CMR-Stoffe der Kategorie 1A oder 1B anzuwenden, die zuvor gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/849 eingestuft wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2020/2096 der Kommission vom 15. Dezember 2020 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe, unter die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Produkte, persistente organische Schadstoffe, bestimmte flüssige Stoffe oder Gemische, Nonylphenol und Prüfverfahren für Azofarbstoffe (ABl. L 425 vom 16.12.2020, S. 3).

<sup>(4)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/2096 der Kommission vom 19. Mai 2020 zur Änderung des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. L 261 vom 11.8.2020, S. 2).

<sup>(5)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 der Kommission vom 11. März 2021 zur Änderung des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. L 188 vom 28.5.2021, S. 27).

- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 133 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für Nummer 1 des Anhangs gilt Folgendes:

- Die Zeilen betreffend Siliciumcarbidgefasern (mit Durchmesser < 3 µm, Länge > 5 µm und Seitenverhältnis ≥ 3:1), Dibenzo[*def,p*]chrysen; Dibenzo[*a,l*]pyren, *m*-Bis(2,3-epoxypropoxy)benzol; Resorcinoldiglycidylether, 2,2-Bis(brommethyl)propan-1,3-diol, Natrium *N*-(hydroxymethyl)glycinat; [aus Natrium-*N*-(hydroxymethyl)glycinat freigesetztes Formaldehyd], Butanonoxim; Ethylmethylketoxim; Ethylmethylketonoxim und *N*-(hydroxymethyl)acrylamid; Methylolacrylamid; [NMA] gelten ab dem 1. März 2022.
- Die Zeilen betreffend Tetrafluorethylen, 1,4-Dioxan und 7-Oxa-3-oxiranylbicyclo[4.1.0]heptan; 1,2-Epoxy-4-epoxyethylcyclohexan; 4-Vinylcyclohexendiepoxyd gelten ab dem 17. Dezember 2022.

Nummer 2 des Anhangs gilt ab dem 1. März 2022.

Für Nummer 3 des Anhangs gilt Folgendes:

- Die Zeilen betreffend Tris(2-methoxyethoxy)vinylsilan; 6-(2-Methoxyethoxy)-6-vinyl-2,5,7,10-tetraoxa-6-silaundecan, Dichlorodioctylstannan, Dioctylzinndilaurat; [1] Stannan, Dioctyl-, Bis(kokos-acyloxy)derivate [2], Ipconazol (ISO); (1*RS*,2*SR*,5*RS*;1*RS*,2*SR*,5*SR*)-2-(4-Chlorbenzyl)-5-isopropyl-1-(1*H*-1,2,4-triazol-1-ylmethyl)cyclopentanol, Bis(2-(2-methoxyethoxy)ethyl)ether; Tetraethylglycoldimethylether, 2-(4-*tert*-Butylbenzyl)propionaldehyd, Diisooctylphthalat, 2-Methoxyethylacrylat, Pyrithion-Zink; (*T*-4)-bis[1-(hydroxy- $\kappa$ .O)pyridin-2(1*H*)-thionato- $\kappa$ .S]zink, Flurochloridion (ISO); 3-Chlor-4-(chloromethyl)-1-[3-(trifluormethyl)phenyl]pyrrolidin-2-on und Bis( $\alpha,\alpha$ -dimethylbenzyl)peroxyd gelten ab dem 1. März 2022.
- Die Zeilen betreffend Mancozeb (ISO); Manganethylen-bis(dithiocarbamat) (polymer), Komplex mit Zinksalz, 7-Oxa-3-oxiranylbicyclo[4.1.0]heptan; 1,2-Epoxy-4-epoxyethylcyclohexan; 4-Vinylcyclohexendiepoxyd, 6,6'-Di-*tert*-butyl-2,2'-methylendi-*p*-kresol; [DBMK] Dimethomorph (ISO); (*E,Z*)-4-(3-(4-Chlorphenyl)-3-(3,4-dimethoxyphenyl)acryloyl)morpholin, 1,2,4-Triazol und 3-Methylpyrazol gelten ab dem 17. Dezember 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2021

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

## ANHANG

Anhang XVII wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 werden die folgenden Einträge in der Reihenfolge ihrer Indexnummern in die Tabelle eingefügt:

Stoffe	Index-Nr.	EG-Nr.	CAS-Nr.	Erläuterungen
„Siliciumcarbidgefasern (mit Durchmesser < 3 µm, Länge > 5 µm und Seitenverhältnis ≥ 3:1)	014-048-00-5	206-991-8	409-21-2 308076-74-6“	
„Dibenzo[def,p]chrysen; Dibenzo[a,l]pyren	601-092-00-0	205-886-4	191-30-0“	
„Tetrafluorethylen	602-110-00-X	204-126-9	116-14-3“	
„1,4-Dioxan	603-024-00-5	204-661-8	123-91-1“	
„m-Bis(2,3-epoxypropoxy)benzol; Resorcinoldiglycidylether	603-065-00-9	202-987-5	101-90-6“	
„7-Oxa-3-oxiranyl bicyclo[4.1.0]heptan; 1,2-Epoxy-4-epoxyethylcyclohexan; 4-Vinylcyclohexendiepoxyd	603-066-00-4	203-437-7	106-87-6“	
„2,2-Bis(brommethyl)propan-1,3-diol	603-240-00-X	221-967-7	3296-90-0“	
„Natrium-N-(hydroxymethyl)glycinat; [aus Natrium-N-(hydroxymethyl)glycinat freigesetztes Formaldehyd]	607-746-00-1	274-357-8	70161-44-3“	
„Butanonoxim; Ethylmethylketoxim; Ethylmethylketonoxim	616-014-00-0	202-496-6	96-29-7“	
„N-(hydroxymethyl)acrylamid; Methylacrylamid; [NMA]	616-230-00-5	213-103-2	924-42-5“;	

2. In Anlage 4 werden die folgenden Einträge in der Reihenfolge ihrer Indexnummern in die Tabelle eingefügt:

Stoffe	Index-Nr.	EG-Nr.	CAS-Nr.	Erläuterungen
„2,2-Bis(brommethyl)propan-1,3-diol	603-240-00-X	221-967-7	3296-90-0“	
„N-(hydroxymethyl)acrylamid; Methylacrylamid; [NMA]	616-230-00-5	213-103-2	924-42-5“;	

3. In Anlage 6 werden die folgenden Einträge in der Reihenfolge ihrer Indexnummern in die Tabelle eingefügt:

Stoffe	Index-Nr.	EG-Nr.	CAS-Nr.	Erläuterungen
„Mancozeb (ISO); Manganethylen-bis (dithiocarbamat) (polymer), Komplex mit Zinksalz	006-076-00-1	—	8018-01-7“	

„Tris(2-methoxyethoxy)vinylsilan; 6-(2-Methoxyethoxy)- 6-vinyl-2,5,7,10-tetraoxa-6-silaundecan	014-050-00-6	213-934-0	1067-53-4“	
„Dichlordioctylstannan	050-021-00-4	222-583-2	3542-36-7“	
„Dioctylzinndilaurat; [1] Stannan, Dioctyl-, Bis(kokos-acyloxy) derivate [2]	050-031-00-9	222-883-3 [1] 293-901-5 [2]	3648-18-8 [1] 91648-39-4 [2]“	
„7-Oxa-3-oxiranyl bicyclo[4.1.0]heptan; 1,2-Epoxy-4-epoxyethylcyclohexan; 4-Vinylcyclohexendiepoxyd	603-066-00-4	203-437-7	106-87-6“	
„Ipconazol (ISO); (1RS,2SR,5RS;1RS,2SR,5SR)- 2-(4-Chlorbenzyl)-5-isopropyl- 1-(1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl) cyclopentanol	603-237-00-3	—	125225-28-7 115850-69-6 115937-89-8“	
„Bis(2-(2-methoxyethoxy)ethyl)ether; Tetraethylglycoldimethylether	603-238-00-9	205-594-7	143-24-8“	
„6,6'-Di-tert-butyl-2,2'-methylendi-p- kresol; [DBMK]	604-095-00-5	204-327-1	119-47-1“	
„2-(4-tert-Butylbenzyl)propionaldehyd	605-041-00-3	201-289-8	80-54-6“	
„Diisooctylphthalat	607-740-00-9	248-523-5	27554-26-3“	
„2-Methoxyethylacrylat	607-744-00-0	221-499-3	3121-61-7“	
„Dimethomorph (ISO); (E,Z)- 4-(3-(4-Chlorphenyl)- 3-(3,4-dimethoxyphenyl)acryloyl) morpholin	613-102-00-0	404-200-2	110488-70-5“	
„1,2,4-Triazol	613-111-00-X	206-022-9	288-88-0“	
„Pyrithion-Zink; (T-4)-bis[1-(hydroxy- kappa.O)pyridin-2(1H)-thionat-.kappa.S] zink	613-333-00-7	236-671-3	13463-41-7“	
„Flurochloridon (ISO); 3-Chlor- 4-(chlormethyl)-1-[3-(trifluormethyl) phenyl]pyrrolidin-2-on	613-334-00-2	262-661-3	61213-25-0“	
„3-Methylpyrazol	613-339-00-X	215-925-7	1453-58-3“	
„Bis(alpha,alpha-dimethylbenzyl)peroxid	617-006-00-X	201-279-3	80-43-3“	

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/2205 DER KOMMISSION****vom 13. Dezember 2021****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 847/2006 hinsichtlich der Menge bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Fische mit Ursprung in Thailand, die im Rahmen des Zollkontingents 09.0706 eingeführt werden dürfen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2006/324/EG des Rates vom 27. Februar 2006 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Thailand gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse in den Listen der spezifischen Verpflichtungen der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik im Zuge des Beitritts dieser Staaten zur Europäischen Union <sup>(1)</sup>, und insbesondere Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 847/2006 der Kommission <sup>(2)</sup> regelt die Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte zubereitete oder haltbar gemachte Fische. In dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Thailand nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union <sup>(3)</sup> sind die Mengen für bestimmte Zollkontingente der Europäischen Union in Bezug auf die aus Thailand einzuführenden Warenmengen festgelegt. Das Abkommen ist am 20. Juli 2021 in Kraft getreten.
- (2) Die Mengen für bestimmte Zollkontingente der Union, die in dem Abkommen bezüglich der Menge bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Fische festgelegt sind, sollten auch in der Verordnung (EG) Nr. 847/2006 berücksichtigt werden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 847/2006 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Da das Abkommen unverzüglich umgesetzt werden muss, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten. Da die mit dieser Verordnung vorgenommene Änderung für den am Tag ihres Inkrafttretens laufenden Zollkontingentszeitraum gilt, müssen Übergangsbestimmungen für diesen Zeitraum festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 847/2006**

Die Verordnung (EG) Nr. 847/2006 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Unionseinfuhren von zubereitetem oder haltbar gemachtem Fisch aus Sardinien, Boniten, Makrelen der Arten *Scomber scombrus* und *Scomber japonicus*, Fische der Art *Orcynopsis unicolor*, andere als ganz oder in Stücken, des KN-Codes 1604 20 50 wird ein jährliches Zollkontingent von 1 054 Tonnen eröffnet, für das Zollfreiheit gilt.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 120 vom 5.5.2006, S. 17.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 847/2006 der Kommission vom 8. Juni 2006 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte zubereitete oder haltbar gemachte Fische (ABl. L 156 vom 9.6.2006, S. 8).

<sup>(3)</sup> ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 57.

2. Artikel 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. 423 Tonnen des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zollkontingents von 1 054 Tonnen sind unter der laufenden Nr. 09.0706 für Einfuhren mit Ursprung in Thailand vorgesehen, die übrige Menge, d. h. 631 Tonnen, sind unter der laufenden Nr. 09.0707 für Einfuhren mit Ursprung in allen Drittländern mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs vorgesehen.“

#### Artikel 2

### Übergangsbestimmungen für den laufenden Zollkontingentszeitraum

- (1) Die Menge, die für den verbleibenden Teil des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung bereits laufenden Zollkontingentszeitraums zur Verfügung steht, entspricht der Differenz zwischen der durch die vorliegende Verordnung geänderten Kontingentsmenge und der bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zugeteilten Kontingentsmenge.
- (2) Ist bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das am 13. Dezember 2021 geltende Kontingent ausgeschöpft, so wird die neue verfügbare Kontingentsmenge den Marktteilnehmern in der Reihenfolge der Annahme ihrer Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr zugeteilt. Marktteilnehmern, die ihre Erzeugnisse während des laufenden Zollkontingentszeitraums, aber vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeführt haben, ohne das Zollkontingent in Anspruch zu nehmen, wird auf Antrag und soweit die Restmenge des betreffenden Zollkontingents ausreicht, die Differenz zum bereits entrichteten Zollsatz erstattet.

#### Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2021

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS (EU) 2021/2206 DES RATES

vom 9. Dezember 2021

### zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Jamaikas zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat sich in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union zum Ziel gesetzt, den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern. Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten sind ein wesentlicher Teil dieser Politik.
- (2) Der Rat hat die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 <sup>(2)</sup> (im Folgenden „Brüssel-IIa-Verordnung“) angenommen, die darauf abzielt, Kinder vor den schädlichen Auswirkungen eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens zu schützen und Verfahren einzuführen, die ihre sofortige Rückkehr in den Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts sowie den Schutz des Umgangs- und des Sorgerechts sicherstellen.
- (3) Die Brüssel-IIa-Verordnung ergänzt und bekräftigt das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im Folgenden „Haager Übereinkommen von 1980“), mit dem auf internationaler Ebene ein System von Verpflichtungen und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und zwischen den zentralen Behörden eingeführt wird und das darauf abzielt, die sofortige Rückkehr von widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindern zu gewährleisten.
- (4) Alle Mitgliedstaaten sind Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens von 1980.
- (5) Die Union bestärkt Drittstaaten darin, dem Haager Übereinkommen von 1980 beizutreten, und unterstützt die korrekte Umsetzung des Haager Übereinkommens von 1980 dadurch, dass sie neben den Mitgliedstaaten unter anderem an den Sitzungen der Spezialkommissionen teilnimmt, die regelmäßig von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht organisiert werden.
- (6) Die beste Lösung für schwierige Fälle internationaler Kindesentführung könnte ein gemeinsamer Rechtsrahmen sein, der im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten Anwendung findet.
- (7) Gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980 gilt dieses zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die den Beitritt angenommen haben.
- (8) Gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980 können Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Union nicht Vertragspartei werden. Daher kann die Union weder diesem Übereinkommen beitreten noch eine Erklärung über die Annahme eines beitretenden Staates hinterlegen.
- (9) Nach dem Gutachten 1/13 des Gerichtshofs der Europäischen Union <sup>(3)</sup> fallen Erklärungen über die Annahme eines Beitritts zum Haager Übereinkommen von 1980 in die ausschließliche Außenkompetenz der Union.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 25. November 2021 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABL L 338 vom 23.12.2003, S. 1).

<sup>(3)</sup> ECLI:EU:C:2014:2303.

- (10) Jamaika hat seine Urkunde über den Beitritt zum Haager Übereinkommen von 1980 am 24. Februar 2017 hinterlegt. Das Haager Übereinkommen von 1980 ist für Jamaika am 1. Mai 2017 in Kraft getreten.
- (11) Aus einer Einschätzung der Lage in Jamaika ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten den Beitritt Jamaikas gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980 im Interesse der Union annehmen können.
- (12) Die Mitgliedstaaten sollten daher ermächtigt werden, ihre Erklärung über die Annahme des Beitritts Jamaikas im Interesse der Union gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zu hinterlegen.
- (13) Irland ist durch die Brüssel-IIa-Verordnung gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses.
- (14) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

- (1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, im Interesse der Union den Beitritt Jamaikas zum Haager Übereinkommen von 1980 anzunehmen.
- (2) Die Mitgliedstaaten hinterlegen im Interesse der Union bis spätestens 10. Dezember 2022 folgende Erklärung über die Annahme des Beitritts Jamaikas zum Haager Übereinkommen von 1980:  
„[MITGLIEDSTAAT (Name in Vollform)] erklärt, den Beitritt Jamaikas zum Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung gemäß dem Beschluss (EU) 2021/2206 des Rates anzunehmen.“
- (3) Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission über die Hinterlegung ihrer jeweiligen Erklärung über die Annahme des Beitritts Jamaikas und übermitteln der Kommission den Wortlaut dieser Erklärungen innerhalb von zwei Monaten ab deren Hinterlegung.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss wird gemäß den Verträgen angewandt.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 2021.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
A. HOJS

---

**BESCHLUSS (EU) 2021/2207 DES RATES****vom 9. Dezember 2021****zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Boliviens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat sich in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union zum Ziel gesetzt, den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern. Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten sind ein wesentlicher Teil dieser Politik.
- (2) Der Rat hat die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 <sup>(2)</sup> (im Folgenden „Brüssel-IIa-Verordnung“) angenommen, die darauf abzielt, Kinder vor den schädlichen Auswirkungen eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens zu schützen und Verfahren einzuführen, die ihre sofortige Rückkehr in den Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts sowie den Schutz des Umgangs- und des Sorgerechts sicherstellen.
- (3) Die Brüssel-IIa-Verordnung ergänzt und bekräftigt das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im Folgenden „Haager Übereinkommen von 1980“), mit dem auf internationaler Ebene ein System von Verpflichtungen und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und zwischen den zentralen Behörden eingeführt wird und das darauf abzielt, die sofortige Rückkehr von widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindern zu gewährleisten.
- (4) Alle Mitgliedstaaten sind Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens von 1980.
- (5) Die Union bestärkt Drittstaaten darin, dem Haager Übereinkommen von 1980 beizutreten, und unterstützt die korrekte Umsetzung des Haager Übereinkommens von 1980 dadurch, dass sie neben den Mitgliedstaaten unter anderem an den Sitzungen der Spezialkommissionen teilnimmt, die regelmäßig von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht organisiert werden.
- (6) Die beste Lösung für schwierige Fälle internationaler Kindesentführung könnte ein gemeinsamer Rechtsrahmen sein, der im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten Anwendung findet.
- (7) Gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980 gilt dieses zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die den Beitritt angenommen haben.
- (8) Gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980 können Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Union nicht Vertragspartei werden. Daher kann die Union weder diesem Übereinkommen beitreten noch eine Erklärung über die Annahme eines beitretenden Staates hinterlegen.
- (9) Nach dem Gutachten 1/13 des Gerichtshofs der Europäischen Union <sup>(3)</sup> fallen Erklärungen über die Annahme eines Beitritts zum Haager Übereinkommen von 1980 in die ausschließliche Außenkompetenz der Union.
- (10) Bolivien hat seine Urkunde über den Beitritt zum Haager Übereinkommen von 1980 am 13. Juli 2016 hinterlegt. Das Haager Übereinkommen von 1980 ist für Bolivien am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten.
- (11) Aus einer Einschätzung der Lage in Bolivien ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten den Beitritt Boliviens gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980 im Interesse der Union annehmen können.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 25. November 2021 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABL L 338 vom 23.12.2003, S. 1).

<sup>(3)</sup> ECLI:EU:C:2014:2303.

- (12) Die Mitgliedstaaten sollten daher ermächtigt werden, ihre Erklärungen über die Annahme des Beitritts Boliviens im Interesse der Union gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zu hinterlegen.
- (13) Irland ist durch die Brüssel-IIa-Verordnung gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses.
- (14) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

- (1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, im Interesse der Union den Beitritt Boliviens zum Haager Übereinkommen von 1980 anzunehmen.
- (2) Die Mitgliedstaaten hinterlegen im Interesse der Union bis spätestens 10. Dezember 2022 folgende Erklärung über die Annahme des Beitritts Boliviens zum Haager Übereinkommen von 1980:  
„[MITGLIEDSTAAT (Name in Vollform)] erklärt, den Beitritt Boliviens zum Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung gemäß dem Beschluss (EU) 2021/2207 des Rates anzunehmen.“
- (3) Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission über die Hinterlegung ihrer jeweiligen Erklärung über die Annahme des Beitritts Boliviens und übermitteln der Kommission den Wortlaut dieser Erklärungen innerhalb von zwei Monaten ab deren Hinterlegung.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss wird gemäß den Verträgen angewandt.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 2021.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
A. HOJS

---

**BESCHLUSS (GASP) 2021/2208 DES RATES**  
**vom 13. Dezember 2021**  
**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/1775 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 28. September 2017 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2017/1775 <sup>(1)</sup> über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali angenommen.
- (2) Der Europäische Rat hat am 24. und 25. Mai 2021 Schlussfolgerungen angenommen, in denen er den Staatsstreich, der am 24. Mai 2021 mit der Inhaftierung des Übergangspräsidenten und des Ministerpräsidenten von Mali stattfand, scharf verurteilte und erklärte, dass die Union bereit ist, gegen die politischen und militärischen Führer, die den Übergang in Mali behindern, gezielte Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.
- (3) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen stellte am 26. Mai 2021 mit Besorgnis fest, dass sich die oben genannten Ereignisse vom 24. Mai 2021 negativ auf die laufenden Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus, zur Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali (im Folgenden „Abkommen“) und zur Stabilisierung des Zentrums Malis auswirken könnten.
- (4) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 29. Juni 2021 die Resolution 2584 (2021) angenommen, in der er die Ereignisse vom 24. Mai 2021 weiter verurteilte und ein erhebliches Gefühl der Ungeduld angesichts der anhaltenden Verzögerungen bei der Durchführung des Abkommens zum Ausdruck brachte. Er rief alle Interessenträger Malis dazu auf, den vollständigen Vollzug des politischen Übergangs und die Machtübertragung auf gewählte zivile Organe innerhalb des auf der Tagung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (Ecowas) vom 15. September 2020 beschlossenen Übergangszeitraums von 18 Monaten zu erleichtern. Er forderte die Übergangsregierung Malis auf, freie und faire Präsidentschafts- und Parlamentswahlen, die für den 27. Februar 2022 geplant sind, sowie Regional- und Kommunalwahlen und gegebenenfalls ein Verfassungsreferendum innerhalb dieses Zeitraums von 18 Monaten zu veranstalten.
- (5) Der Rat hat am 18. Oktober 2021 die Lage in Mali erörtert und darauf hingewiesen, dass zur Unterstützung der Bemühungen der Ecowas und im Einklang mit den vom Europäischen Rat im Mai angenommenen Schlussfolgerungen restriktive Maßnahmen gegen diejenigen, die die Übergangsaagenda behindern, in Erwägung gezogen werden könnten.
- (6) Die Ecowas hat am 7. November 2021 die mangelnden Fortschritte bei den Vorbereitungen der Wahlen, einschließlich des Fehlens eines detaillierten Zeitplans für die Tätigkeiten zur Durchführung der Wahlen zu den vereinbarten Terminen, zutiefst bedauert. Sie bekräftigte, dass der Zeitplan für den Übergang in Bezug auf die für den 27. Februar 2022 geplanten Wahlen eingehalten werden muss, und rief die Übergangsregierung dazu auf, entsprechend zu handeln, um eine rasche Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung zu gewährleisten. Sie rief die internationale Gemeinschaft dazu auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Übergangsregierung ihrer Verpflichtung zu einer raschen Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung nachkommt. Sie beschloss, mit sofortiger Wirkung Sanktionen gegen identifizierte Personen und Gruppen, einschließlich der gesamten Übergangsregierung und weiterer Übergangseinrichtungen, zu verhängen. Sie forderte die bilateralen und multilateralen Partner auf, die Umsetzung dieser Sanktionen zu billigen und zu unterstützen.

<sup>(1)</sup> Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates vom 28. September 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali (ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 23).

- (7) Der Rat hat am 15. November 2021 vereinbart, zur Unterstützung des Beschlusses der Ecowas vom 7. November 2021 einen speziellen Rahmen für restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali zu schaffen.
- (8) Der Beschluss (GASP) 2017/1775 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Für die Durchführung bestimmter Maßnahmen ist ein weiteres Tätigwerden der Union erforderlich —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2017/1775 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird in den Absätzen 1 und 5 „im Anhang“ durch „in Anhang I“ ersetzt.
2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel eingefügt:

##### „Artikel 1a

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass natürliche Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen,
  - a) die für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Malis bedrohen, wie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Handlungen oder Politiken, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben;
  - b) die den erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangs in Mali behindern oder untergraben, einschließlich durch Behinderung oder Untergrabung der Durchführung von Wahlen oder der Machtübergabe an gewählte Organe, oder
  - c) die mit den unter den Buchstaben a oder b genannten natürlichen Personen verbunden sind.

Die benannten Personen im Sinne dieses Absatzes sind in Anhang II aufgeführt.

- (2) Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, ihren eigenen Staatsangehörigen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern.
- (3) Absatz 1 lässt die Fälle unberührt, in denen für einen Mitgliedstaat eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, und zwar:
  - a) als Gastland einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation,
  - b) als Gastland einer internationalen Konferenz, die von den Vereinten Nationen einberufen wurde oder unter deren Schirmherrschaft steht,
  - c) im Rahmen eines multilateralen Übereinkommens, das Vorrechte und Immunitäten verleiht, oder
  - d) im Rahmen des 1929 zwischen dem Heiligen Stuhl (Staat Vatikanstadt) und Italien geschlossenen Lateranvertrags.
- (4) Absatz 3 gilt auch in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat Gastland der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist.
- (5) Der Rat ist in allen Fällen, in denen ein Mitgliedstaat eine Ausnahme aufgrund der Absätze 3 oder 4 gewährt, ordnungsgemäß zu unterrichten.
- (6) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Maßnahmen nach Absatz 1 gewähren, wenn die Reise aufgrund einer humanitären Notlage oder aufgrund der Teilnahme an Tagungen auf zwischenstaatlicher Ebene oder an Tagungen, die von der Union unterstützt oder ausgerichtet werden oder aber von einem Mitgliedstaat ausgerichtet werden, der zu dem Zeitpunkt den OSZE-Vorsitz innehat, gerechtfertigt ist, sofern dort ein politischer Dialog geführt wird, der unmittelbar zu den politischen Zielen der restriktiven Maßnahmen beiträgt.
- (7) Die Mitgliedstaaten können auch dann Ausnahmen von den Maßnahmen nach Absatz 1 gewähren, wenn die Einreise oder Durchreise für die Teilnahme an einem Gerichtsverfahren notwendig ist.
- (8) Ein Mitgliedstaat, der Ausnahmen nach den Absätzen 6 oder 7 gewähren möchte, unterrichtet den Rat schriftlich hiervon. Die Ausnahme gilt als gewährt, wenn nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Meldung über die vorgeschlagene Ausnahme von einem oder mehreren Mitgliedstaaten schriftlich Einwand dagegen erhoben wird. Wenn von einem oder mehreren Mitgliedstaaten ein Einwand erhoben wird, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, die vorgeschlagene Ausnahme zu gewähren.

- (9) In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 3, 4, 6 oder 7 den in Anhang II aufgeführten Personen die Einreise in oder die Durchreise durch sein Hoheitsgebiet genehmigt, gilt die Genehmigung nur für den Zweck, für den sie erteilt wurde, und nur für die unmittelbar davon betroffenen Personen.“
3. In Artikel 2 wird in den Absätzen 1 und 2 „im Anhang“ durch „in Anhang I“ sowie in Absatz 4 Buchstabe b „in den Anhang“ durch „in Anhang I“ ersetzt.
4. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 2a

(1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle von natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen stehen,

- a) die für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Malis bedrohen wie die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Handlungen oder Politiken, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben;
- b) die den erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangs in Mali behindern oder untergraben, einschließlich durch Behinderung oder Untergrabung der Durchführung von Wahlen oder der Machtübergabe an gewählte Organe, oder
- c) die mit den in den Buchstaben a oder b genannten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen verbunden sind,

werden eingefroren.

Die benannten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen im Sinne dieses Absatzes sind in Anhang II aufgeführt.

(2) Den in Anhang II aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen

- a) zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der in Anhang II aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sowie von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen jener natürlichen Personen, unter anderem für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, notwendig sind,
- b) ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Erstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienstleistungen dienen,
- c) ausschließlich der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen,
- d) zur Deckung außerordentlicher Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, die zuständige Behörde hat den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mindestens zwei Wochen vor Erteilung der Genehmigung mitgeteilt, aus welchen Gründen sie der Auffassung ist, dass eine spezifische Genehmigung erteilt werden sollte, oder
- e) auf Konten oder von Konten einer diplomatischen Vertretung oder Konsularstelle oder einer internationalen Organisation überwiesen werden sollen, die Immunität nach dem Völkerrecht genießt, soweit diese Zahlungen für amtliche Zwecke dieser diplomatischen Vertretung oder Konsularstelle oder internationalen Organisation bestimmt sind.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen sind Gegenstand einer schiedsgerichtlichen Entscheidung, die vor dem Tag ergangen ist, an dem die in Absatz 1 genannte natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation in die Liste in Anhang II aufgenommen wurde oder Gegenstand einer vor oder nach diesem Tag in der Union ergangenen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder einer vor oder nach diesem Tag im betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung,

- b) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen werden im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über die Rechte des Gläubigers ausschließlich für die Erfüllung der Forderungen verwendet, die durch eine solche Entscheidung gesichert sind oder deren Bestehen in einer solchen Entscheidung bestätigt wird,
- c) die Entscheidung begünstigt nicht eine in Anhang II aufgeführte natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation, und
- d) die Anerkennung der Entscheidung steht nicht im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(5) Absatz 1 hindert eine in Anhang II aufgeführte natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation nicht daran, Zahlungen aufgrund eines Vertrags, einer Vereinbarung oder Verpflichtung zu leisten, der/die vor dem Tag geschlossen wurde bzw. entstanden ist, an dem diese natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation in den Anhang aufgenommen wurde, vorausgesetzt, dass der betreffende Mitgliedstaat festgestellt hat, dass die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar von einer natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder Organisation entgegengenommen wird, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird.

(6) Absatz 2 gilt nicht für eine auf eingefrorene Konten erfolgte Gutschrift von

- a) Zinsen und sonstigen Erträge dieser Konten,
- b) Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Zeitpunkt geschlossen wurden bzw. entstanden sind, ab dem diese Konten den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 unterliegen, oder
- c) Zahlungen aufgrund von in der Union ergangenen oder in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen, behördlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidungen,

vorausgesetzt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen fallen weiterhin unter die Maßnahmen gemäß Absatz 1.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Zurverfügungstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für humanitäre Zwecke wie die Durchführung oder Erleichterung von Hilfeleistungen, einschließlich medizinischer Versorgung, Nahrungsmittellieferungen oder des Transports humanitärer Helfer und damit verbundener Hilfe oder für Evakuierungen aus Mali erforderlich ist. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.“

5. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

- (1) Der Rat erstellt die Liste in Anhang I und ändert diese entsprechend den Feststellungen des Sicherheitsrates oder des Sanktionsausschusses.
- (2) Auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) erstellt und ändert der Rat einstimmig die Liste in Anhang II.“

6. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

- (1) Benennt der Sicherheitsrat oder der Sanktionsausschuss eine Person oder Einrichtung, so nimmt der Rat die betreffende Person oder Einrichtung in Anhang I auf. Der Rat setzt die betreffende Person oder Einrichtung entweder auf direktem Weg, falls ihre Anschrift bekannt ist, oder durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung von seinem Beschluss und den Gründen für die Aufnahme in die Liste in Kenntnis und gibt dabei dieser Person oder Einrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Der Rat setzt die betreffende natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation von dem Beschluss nach Artikel 3 Absatz 2 und den Gründen für die Aufnahme in die Liste entweder auf direktem Weg, falls ihre Anschrift bekannt ist, oder durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung in Kenntnis und gibt dieser natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder Organisation Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Wird eine Stellungnahme unterbreitet oder werden stichhaltige neue Beweise vorgelegt, so überprüft der Rat seinen Beschluss und unterrichtet die betreffende Person oder Einrichtung entsprechend.“

7. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Anhang I enthält die vom Sicherheitsrat oder vom Sanktionsausschuss angegebenen Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen und Einrichtungen in die Liste.

(2) Anhang I enthält, soweit verfügbar, auch Angaben, die vom Sicherheitsrat oder vom Sanktionsausschuss übermittelt werden und die zur Identifizierung der betreffenden Personen oder Einrichtungen erforderlich sind. Bei Personen können diese Angaben Namen, einschließlich Aliasnamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Reisepass- und Personalausweisnummern, Geschlecht, Anschrift, sofern bekannt, sowie Funktion oder Beruf umfassen. In Bezug auf Einrichtungen können diese Angaben Namen, Ort und Datum der Registrierung, Registriernummer und Geschäftssitz umfassen.

(3) Anhang II enthält die Gründe für die Aufnahme der benannten natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen in die Liste.

(4) Anhang II enthält, soweit verfügbar, auch Angaben, die zur Identifizierung der betreffenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen erforderlich sind. Bei natürlichen Personen können diese Angaben unter anderem Folgendes umfassen: Namen und Aliasnamen; Geburtsdatum und Geburtsort; Staatsangehörigkeit, Reisepass- und Personalausweisnummern; Geschlecht; Anschrift, sofern bekannt; sowie Funktion oder Beruf. In Bezug auf juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen können diese Angaben unter anderem Folgendes umfassen: Namen; Ort und Datum der Registrierung, Registriernummer und Geschäftssitz.“

8. Nach Artikel 5 werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 5a

(1) Der Rat und der Hohe Vertreter verarbeiten personenbezogene Daten, um ihre Aufgaben nach diesem Beschluss zu erfüllen, insbesondere

- a) für den Rat bei der Ausarbeitung und Durchführung von Änderungen der Anhänge I und II,
- b) für den Hohen Vertreter bei der Ausarbeitung von Änderungen der Anhänge I und II.

(2) Der Rat und der Hohe Vertreter dürfen einschlägige Daten, die Straftaten der in der Liste geführten natürlichen Personen sowie strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Personen betreffen, gegebenenfalls nur in dem Umfang verarbeiten, in dem dies für die Ausarbeitung der Anhänge I und II erforderlich ist.

(3) Für die Zwecke dieses Beschlusses werden der Rat und der Hohe Vertreter zu ‚Verantwortlichen‘ im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) bestimmt, um sicherzustellen, dass die betreffenden natürlichen Personen ihre Rechte gemäß der genannten Verordnung ausüben können.

Artikel 5b

Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen oder Transaktionen, deren Erfüllung bzw. Durchführung von den mit diesem Beschluss verhängten Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise betroffen ist, einschließlich Schadensersatzansprüchen und sonstiger derartiger Ansprüche, wie Entschädigungsansprüche oder Garantiesprüche, vor allem Ansprüche auf Verlängerung oder Zahlung einer Obligation, einer Garantie oder Gegengarantie, insbesondere einer finanziellen Garantie oder finanziellen Gegengarantie, in jeglicher Form, werden nicht erfüllt, wenn sie geltend gemacht werden von

- a) den benannten, in Anhang II aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen,
- b) sonstigen natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die über eine der unter Buchstabe a genannten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder in deren Namen handeln.“

(\*) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

9. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Dieser Beschluss wird entsprechend den Feststellungen des Sicherheitsrates gegebenenfalls geändert oder aufgehoben.

(2) Die in Artikel 1a Absatz 1 und Artikel 2a Absätze 1 und 2 genannten Maßnahmen gelten bis zum 14. Dezember 2022 und werden fortlaufend überprüft. Sie werden verlängert oder gegebenenfalls geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass seine Ziele nicht erreicht wurden.“

10. Der Anhang wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 2021.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
J. BORRELL FONTELLES

—

## ANHANG

- (1) Der Anhang zum Beschluss (GASP) 2017/1775 erhält die Bezeichnung „Anhang I“.
- (2) Ein Anhang II mit folgenden Abschnitten wird angefügt:

---

*„ANHANG II*

- A. Liste der natürlichen Personen nach Artikel 1a Absatz 1
  - B. Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen nach Artikel 2a Absatz 1“.
-



ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE